

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
für ProLight-Partner**

Version 3.0 vom 03.01.2025

ProLight GmbH
Kemptener Straße 8
D – 88131 Lindau

Präambel

Die ProLight® GmbH stellt als *Zentrum für ganzheitliche Gesundheit* den zentralen Stützpunkt für alle Geschäftspartner dar. Die Tätigkeitsschwerpunkte sind der Verkauf von

- a) Licht- und Magnetfeld-Therapie-Geräten zur Aktivierung und Aufrechterhaltung der körpereigenen Energien
- b) Regulations-Hilfen, z.B. zur Unterstützung der körpereigenen Abwehr (Nahrungsergänzung)
- c) nach dem „E.L.L.A.-Verfahren“ energetisierten Produkten zur Steigerung des Wohlbefindens
- d) Wasserfilteranlagen zur Reinigung sowie Energetisierung des Trinkwassers
- e) Produkten zur gezielten Entsäuerung und Entschlackung von Michael Droste-Laux
- f) sowie weiteren gesundheitsfördernden und Wellness-Produkten

und die damit in Verbindung stehende Beratung. Des Weiteren führt ProLight im Rahmen ihrer Akademie die Ausbildung zum Heilberater sowie verschiedene Fortbildungen im Gesundheitswesen durch.

Der Inhalt dieser Geschäftsbedingungen stellt die Basis der Geschäftsgrundlagen für alle ProLight-Partner dar. Zur Vereinfachung werden hierin alle als „ProLight-Partner“ bezeichnet. Die in diesen AGB enthaltenen Punkte regeln demnach sämtliche Rechte, aber auch Pflichten eines ProLight-Partners. ProLight behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen zugunsten des gesamten Geschäftsablaufs, Änderungen oder Ergänzungen innerhalb dieser Geschäftsbedingungen vorzunehmen.

§ 1 Angebot und Verkauf

- (1) ProLight betraut den ProLight-Partner nach Maßgabe dieses Vertrages mit dem Verkauf der oben aufgeführten Produkte und Dienstleistungen (Vertragserzeugnisse).
- (2) Vertragserzeugnisse sind auch solche, die ProLight als Folge- oder Ergänzungserzeugnisse herstellt oder verkauft und dem ProLight-Partner zum weiteren Verkauf anbietet.
- (3) Der Partner kauft und verkauft die Vertragserzeugnisse im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbstständiger Händler im Sinne des § 84 ff HGB. Der ProLight-Partner ist mit Ausnahme der Bestimmung in § 1 (6) nicht befugt, die ProLight rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- (4) Das Recht des Unternehmens ProLight, selbst oder durch Dritte (z. B. andere ProLight-Partner) im Geschäftsgebiet tätig zu werden, bleibt unberührt. Es gibt keine Exklusivität oder Gebietsschutz.
- (5) Das Geschäftsgebiet umfasst das ganze Gebiet der Europäischen Union sowie die Schweiz/Liechtenstein.
- (6) Der ProLight-Partner ist zur Vermittlung und Zuführung von Kaufinteressenten für ProLight berechtigt, ohne diese rechtsgeschäftlich vertreten zu dürfen.

§ 2 Nutzung von Markenrechten

ProLight gestattet dem ProLight-Partner während der Laufzeit des Vertrages, sich als Händler bzw. Partner der Marke „ProLight®“ zu bezeichnen. Der ProLight-Partner kann das eingetragene Markenzeichen „ProLight®“ des Unternehmens ProLight GmbH zum Zwecke des Verkaufs der Vertragserzeugnisse nutzen.

§ 3 Zusammenarbeit beim Verkauf

(1) Der ProLight-Partner verpflichtet sich, die Interessen von ProLight mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Der ProLight-Partner bewahrt über die Inhalte der Vertragsbeziehungen insgesamt wie über alle im Rahmen seiner Tätigkeit erhaltenen Informationen über ProLight Stillschweigen. Diese Bindung gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung der Zusammenarbeit fort, insoweit der ProLight-Partner nicht gesetzlich zur Bekundung von Informationen verpflichtet ist.

(2) ProLight unterrichtet den ProLight-Partner laufend und rechtzeitig über das bestehende Lieferprogramm und die beabsichtigten Änderungen, die geltenden Preise und vorgesehenen Preisänderungen.

(3) ProLight verpflichtet sich, den ProLight-Partner im Rahmen dieser AGB mit Vertragserzeugnissen zu beliefern. Die gelieferten Vertragserzeugnisse bleiben so lange Eigentum der ProLight, bis der Kaufpreis vollständig erbracht ist. Sofern eine Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, wird der ProLight-Partner hiervon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

(4) Der ProLight-Partner unterliegt keinerlei Auflagen i.S. Konkurrenzverbot. Es steht dem ProLight-Partner also frei, sich am Markt jener Produkte zu bedienen, welche er aus Qualitäts- und/oder Preisüberlegungen für sein pers. Vermittlungengagement für vorteilhaft erachtet, auch wenn diese Produkte in direktem Konkurrenzverhältnis zu ProLight stehen. Dies gilt jedoch nur, wenn dadurch das positive Image von ProLight und seiner Produkte nicht direkt und/oder vorsätzlich beeinträchtigt wird.

(5) Steuerliche Verpflichtungen

ProLight-Partner sind allein verantwortlich, ihr Einkommen ordnungsgemäß zu deklarieren und entsprechende Steuern abzuführen. Steuerliche Fragen sollten mit einem Steuerberater abgeklärt werden.

§ 4 Kundenschutz

(1) ProLight verkauft sämtliche Vertragserzeugnisse auch direkt an den Endkunden. Allerdings ist ProLight stets bestrebt, gemeinsam mit seinen Partnern die Kunden zu bedienen und nicht konkurrierend. Um dies gewährleisten zu können, führt ProLight eine Liste mit Kundenschutz-Adressen.

(2) Alle der ProLight erstmals gemeldeten Kunden unterliegen dem sofortigen Kundenschutz zugunsten des Erstwerbers. ProLight wird nachfolgende Werber nach der Meldung unverzüglich auf den bestehenden Kundenschutz zugunsten des Erstwerbers hinweisen. Kunden können auch bei der ProLight selbst unter Kundenschutz stehen. Ein ProLight-Partner, der einen potenziellen Neukunden akquiriert, ist deshalb aufgefordert, sich bei ProLight über einen evtl. bereits bestehenden Kundenschutz von diesem Kunden zu erkundigen, da sonst die Vermittlungsprovision einem Dritten (auch ProLight) zustehen kann, der nicht unmittelbar am Verkaufsabschluss mitgewirkt hat.

(3) Alle Provisionen, die aus einem Umsatz mit dem geschützten Kunden erzielt werden, fließen ausschließlich und unabhängig von den Bemühungen eines Nachwerbers dem Erstwerber zu. Der Nachwerber ist auf Verlangen von ProLight verpflichtet, alle Werbetätigkeiten gegenüber einem geschützten Kunden einzustellen. Stellt er seine Werbemaßnahmen mit dem geschützten Kunden trotz schriftlicher Aufforderung von ProLight nicht ein, berechtigt dies zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund.

(4) Zur Zuordnung der einzelnen potenziellen sowie tatsächlichen Kunden führt ProLight eine Datenbank. Der ProLight-Partner selbst ist für die Aktualisierung seiner Kundendaten verantwortlich. Hierfür genügt eine formlose E-Mail. Telefonische Mitteilungen können nicht berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der exakte Zeitpunkt des Eingangs dieser Information im Hause ProLight. ProLight übernimmt keine Haftung für versäumtes Melden eines potenziellen Kunden.

(5) Direktverkauf von ProLight an Endkunden

ProLight ist bestrebt, die Produkte aus dem Produktkatalog hauptsächlich an ihre ProLight-Partner weiterzugeben, damit die erforderliche Aufklärung und Beratung bestmöglich gewährleistet ist. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass Endkunden auf ProLight aufmerksam werden und direkt bei ProLight einkaufen, z.B. bei Messen oder über

Internet. Auch hier genießt ein an ProLight gemeldeter Kunde den vollen Kundenschutz des ProLight-Partners. Das heißt: Kauft ein Kunde im ProLight-Shop ein und es stellt sich heraus, dass dieser bereits auf der Kundenschutz-Liste eines Partners steht, so fließt die Provision diesem im Nachgang zu.

Zur einfacheren Verarbeitung der Kundendaten und um Fehler wie etwa der exakten Schreibweise des Namens zu vermeiden, wird die elektronische Einreichung per E-Mail von folgenden Daten des Kunden bevorzugt:

Vor- und Zuname, PLZ, Wohnort

Werden diese Daten unvollständig oder falsch an ProLight übermittelt, kann ein Kunde evtl. vom System nicht identifiziert werden, da die Kundendatenbank elektronisch gespeichert und verarbeitet wird. ProLight kann in diesem Falle keine Haftung übernehmen. Dies gilt auch bei Einreichung der Daten per Fax oder Post. Jedenfalls steht der ProLight-Partner stets selbst in der Verantwortung, was die Einhaltung der DSGVO betrifft und haftet hierfür.

(6) Affiliate-Link

Der ProLight-Partner hat Anspruch auf einen sog. Affiliate-Link, über welchen er frei verfügen kann. ProLight empfiehlt die Aufnahme dieses Links auf der Internet-Seite des ProLight-Partners. Klickt ein Kunde auf diesen Link, so speichert das System die Zugehörigkeit für die Dauer von 30 Tagen ab. Kommt es während dieser Frist zu einem Kauf über das Shop-System, so wird der Kunde automatisch dem ProLight-Partner zugeordnet, die Punkte (1) bis einschließlich (6) gelten entsprechend. Die Gutschrift über die Händlerspanne, wie in § 8 beschrieben, geht dem ProLight-Partner im Folgemonat zu. Der Mindest-Auszahlungsbetrag beträgt je Gutschrift EUR 30,-- zzgl. MwSt.

§ 5 Kundenschutz/Sponsorwechsel

(1) Grundsätzliches

Wenn ein Kunde seinen für ihn zuständigen ProLight-Partner (=Sponsor) aus freien Stücken wechseln möchte, etwa weil er sich beim aktuell zuständigen Partner schlecht beraten fühlt, so entfällt der Kundenschutz für den bisherigen ProLight-Partner.

(2) Wechsel des Sponsors

Aufgrund unserer Auffassung, dass die Integrität des Unternehmens durch einen Wechsel des Sponsors Schaden nehmen kann, wird von Sponsorwechseln grundsätzlich abgeraten und eine Genehmigung nur selten unter bestimmten Voraussetzungen nach Ermessen von ProLight erteilt. Ein Vertrauensverhältnis zwischen dem ProLight-Partner und seinen Kunden ist der Grundstein eines erfolgreichen Geschäftsaufbaus.

(3) Beantragung eines Sponsorwechsels

Zum Wechsel seines Sponsors benötigt ein Kunde ein schriftliches Einverständnis des ursprünglichen Sponsors sowie das Einverständnis von ProLight. Zusammen mit einer Erläuterung der Gründe für den gewünschten Wechsel müssen diese Unterlagen bei ProLight eingereicht werden. Die Entscheidung über einen Antrag zum Sponsorwechsel wird ausschließlich von ProLight in Rücksprache mit dem Kunden getroffen. ProLight kann nach eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Antrag auf Sponsorwechsel annehmen oder ablehnen. ProLight ist stets bestrebt, eine gütliche Einigung zu erzielen.

(4) Veranlassung zum Sponsorwechsel

Ein ProLight-Partner darf nicht versuchen, Kunden von anderen ProLight-Partnern in irgendeiner Weise direkt oder indirekt abzuwerben. Beachtet der ProLight-Partner diese kaufmännische Grundregel nicht, so ist ProLight berechtigt, die ProLight-Partnerschaft fristlos zu kündigen.

(5) Kundenschutz beim Cili-By-Design Geschäftsaufbau

ProLight ist eingetragenes Mitglied beim Vertrieb der Cili-Produkte. Da dieser Strukturvertrieb seine eigenen Geschäftsbedingungen pflegt und sich die Mitglieder („Member“) danach zu richten haben, greifen die beiden AGB ineinander. Das bedeutet für den ProLight-Partner konkret: Wirbt ein ProLight-Partner einen anderen ProLight-Partner oder auch Kunden für das Cili-Geschäft, so ist er zwar innerhalb der Cili-Struktur provisionsberechtigt, für die ProLight-Geschäfte jedoch nicht. Hier greift der jeweils bestehende Kundenschutz, wie in § 4 beschrieben.

Wird ein bei ProLight noch nicht geschützter Kunde bei Cili in der Downline eingetragen und kauft später Produkte bei ProLight ein, so wird der Kundenschutz automatisch der ProLight zugeordnet, es sei denn, der ProLight-Partner lässt sich den Kunden im Vorfeld bei ProLight schützen, wie unter § 4 (4) beschrieben.

§ 6 Produktbestellungen

(1) Bestellungen durch Partner oder Kunden

ProLight-Partner können Vertragserzeugnisse ausschließlich bei ProLight bestellen. Bei Bestellungen des ProLight-Partners an seine Anschrift wird die Händlerspanne bei der Rechnungslegung bereits berücksichtigt.

Bei Lieferung und Rechnungslegung direkt an den Endkunden des Partners, z.B. über den ProLight Internet-Shop nach vorherigem Kundenschutz bzw. Affiliate-Link oder durch gemeinsame Informationsveranstaltungen für LemBaLight (siehe §8 (2.1)), wird die Händlerspanne in der nächsten Provisionsabrechnung berücksichtigt und die Provisionszahlung an den ProLight-Partner überwiesen.

Achtung Ausnahme: Unabhängig von der jeweiligen Händler Rabattstufe aus § 8 erhält der ProLight-Partner nur 10% bei solchen Bestellungen, die auf nicht elektronischem Wege an die ProLight herangetragen wurden. Hierzu gehört z.B.: Anruf des ProLight-Partners oder formlose E-Mail mit Durchgabe der Adresse des Kunden mitsamt gewünschten Artikeln oder der Eingang eines ausgefüllten Bestellscheins bei ProLight über Post, E-Mail oder Fax, sei es direkt vom Kunden oder auch vom ProLight-Partner. Einzig ausgenommen von dieser 10%-Regel ist der Verkauf von LemBaLight aus einer erfolgreich (evtl. gemeinsam mit ProLight) durchgeführten Informationsveranstaltung. Auf solche Verkäufe erhält der ProLight-Partner seinen vollen Händlerrabatt gemäß §8 (2.2).

(2) Versandkosten

Versand- und Portokosten werden dem Partner/Kunden anteilig in Rechnung gestellt. Diese betragen pro Bestellung für die Lieferung innerhalb Deutschlands oder nach Österreich EUR 5,95 incl. der ges. MwSt. Diese wird lt. deutschem Gesetz entsprechend den bestellten Vertragserzeugnissen berechnet. Ab einem Brutto-Bestellwert von EUR 95,- entfallen die anteiligen Porto- und Versandkosten.

Die Versandkosten für andere Länder richten sich jeweils nach den aktuell gültigen Bedingungen des Versanddienstleisters und sind jeweils im Voraus bei ProLight anzufragen.

(3) Ersatzlieferungen/Beschädigung

Der ProLight-Partner hat die ProLight innerhalb von sieben Tagen nach gewünschtem Lieferdatum über nicht eingetroffene Sendungen (vollständig oder unvollständig) oder über erkennbare Beschädigungen zu informieren, insbesondere über versteckte Beschädigungen einer Sendung, die erst beim Auspacken festgestellt wurden. Die beschädigten Artikel sind in der Originalverpackung zu belassen und an ProLight zurück zu senden. War die Beanstandung berechtigt, wird ProLight nach Erhalt der beschädigten Ware für angemessenen Ersatz sorgen.

(4) Lieferzeit

ProLight bringt die Bestellungen regelmäßig binnen 2-3 Werktagen zur Auslieferung. Sollten einzelne Vertragserzeugnisse nicht auf Lager verfügbar sein, so beträgt die Lieferzeit höchstens 4 Wochen ab Eingang der Bestellung. Eine Überschreitung der Lieferzeit im Einzelfall bedarf einer qualifizierten Begründung.

§ 7 Kundengarantie und Kundenquittung

(1) Rückgaberecht

ProLight bietet seinen Kunden das gesetzlich vorgeschriebene 14-tägige Rückgaberecht. Wünscht ein Kunde eine Rückerstattung des Kaufpreises, ist der ProLight-Partner verpflichtet, diesem Wunsch umgehend nachzukommen. Er kann dem Kunden die Rückzahlung des vollen Kaufpreises oder eine Gutschrift zur Einlösung beim Kauf anderer Artikel anbieten. In jedem Fall respektiert er die Wahl des Kunden.

(2) Aushändigen einer Kundenquittung

Ein ProLight-Partner ist verpflichtet, allen Kunden eine Quittung über den Kauf auszuhändigen. Diese Quittung muss vollständig ausgefüllt sein, d. h. Artikel und Verkaufspreis sowie Name und Anschrift des ProLight-Partners enthalten. Der ProLight-Partner bewahrt eine Kopie der Quittung für die Dauer von 10 Jahren in seinen Unterlagen auf.

§ 8 Provisionsrichtlinien und Rabattstufen

(1) Gültige Preise

Für alle von ProLight angebotenen Vertragserzeugnisse gelten die jeweils aktuellen Preise im Shop (prolight.shop). Bei einer Änderung oder Erweiterung teilt dies ProLight all seinen Partnern per E-Mail mit. Alle ProLight-Partner sind aufgefordert, sich nach den Preisen im Shop zu richten.

(2) Rabattstufen 1-4

(2.1) Grundlegendes zum Handel

Das grundsätzliche Procedere der Warenabgabe an die gemeinsamen Endkunden soll wie folgt ablaufen: Der ProLight-Partner kauft die Produkte bei ProLight auf eigene Rechnung ein und verkauft sie entsprechend an seinen Kunden weiter.

Aus diesem Grund gilt folgendes: Die Höhe des jeweiligen Partner-Rabatts richtet sich nach dem Gesamt-Netto-Umsatz des jeweiligen vorherigen Kalenderjahres des ProLight-Partners. Hierzu zählt ausdrücklich nur der vom Partner direkt getätigte Umsatz durch Produkteinkauf auf eigene Rechnung, um die Produkte anschließend entsprechend an seine Kunden weiterzureichen.

Umsätze, die durch Bestands- oder Neukunden des Partners generiert werden (z.B. aufgrund eines Affiliate-Links), zählen ausdrücklich nicht dazu. Einzig ausgenommen hiervon ist der Verkauf von LemBaLight aus einer erfolgreich (evtl. gemeinsam mit ProLight) durchgeführten Informationsveranstaltung, siehe hierzu auch § 6 (1).

(2.2) Stufen und zugehörige Rabatte im Einzelnen

Die in (2.1) erforderlichen Umsätze zum Erreichen oder Erhalten einer jeweiligen Rabattstufe lauten wie folgt:

500,- bis 1000,- Euro je Kalenderjahr:	Stufe 1 entspricht 20% Händlerrabatt
1000,- bis 5000,- Euro je Kalenderjahr:	Stufe 2 entspricht 25% Händlerrabatt
5000,- bis 8000,- Euro je Kalenderjahr:	Stufe 3 entspricht 30% Händlerrabatt
mehr als 8000,- Euro je Kalenderjahr:	Stufe 4 entspricht 40% Händlerrabatt

Der Wasserfilter sowie auch LemBaLight für den eigenen Haushalt/Gebrauch werden hierfür nicht mit in Betracht gezogen, d.h. ein solches Gerät hebt den Umsatz nicht in eine höhere Stufe oder kann somit am Jahresende nicht für die Aufrechterhaltung der ProLight-Partnerschaft sorgen.

(2.3) Mindestumsatz

Um über einen Jahreswechsel hinaus ProLight-Partner zu bleiben, ist ein Mindest-Eigenumsatz im Sinne von (2.1) in Höhe von 500,- Euro netto im Laufe des Kalenderjahres zu erreichen, die Quartalsregel von (2.4) gilt entsprechend. Der ProLight-Partner kümmert sich eigenverantwortlich rechtzeitig um seine getätigten Umsätze, bevor ein Geschäftsjahr zu Ende geht und tätigt evtl. noch Einkäufe in sein Lager. **Die letzte Bestellung hierfür hat jeweils vor dem 15.12. zu erfolgen**, damit diese noch verarbeitet und fakturiert werden kann. Später eingehende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(2.4) Einstieg im laufenden Kalenderjahr

Jeder neue ProLight-Partner beginnt mit Rabattstufe 1, unabhängig vom Einstiegszeitpunkt. Für das Erreichen oder Erhalten einer Rabattstufe für das Folgejahr werden die Umsätze von (2.2) des Einstiegsjahres berechnet, und zwar quartalsweise: Liegt das Einstiegsdatum des ProLight-Partners im ersten Quartal (Jan-März), so gelten die Rabattstufen zum Erreichen der höheren Stufen vollumfänglich.

Beispiel: Der Partner unterzeichnet im Mai (=II. Quartal), so sind für ein Erreichen der Stufe 2 im Folgejahr anstatt 1000,- Euro nur anteilig drei Viertel notwendig, also 750,- Euro. Quartal IV nimmt hierbei eine Sonderstellung ein: Wird jemand in diesem Quartal zum ProLight-Partner, so bleiben die in dieser kurzen Zeit gemachten Umsätze neutral für das Folgejahr, und zwar mit jeglicher Konsequenz: Zum einen hat der ProLight-Partner nicht die Möglichkeit, am nächsten 01.01. in eine höhere Stufe zu rutschen, zum anderen muss er keinen Mindestumsatz zum Erhalten der ProLight-Partnerschaft in diesem IV. Quartal erbringen. Es wäre somit dasselbe, wie wenn er sich im Folgejahr als ProLight-Partner eingeschrieben hätte.

(3) Rabattstufen: Ausnahmen bei Produkten

(3.1) Allgemein

Grundsätzlich gelten die in (2.2) beschriebenen Rabatte für alle Produkte im ProLight-Shop. Die Ausnahmen sind im Folgenden geregelt.

(3.2) Nicht rabattfähige Produkte und Leistungen

- Aufgrund der Schwierigkeiten der Klangschalenbeschaffung im Hause Peter Hess und somit all seiner Großhandelspartner kann ProLight keinen Händlerrabatt auf Klangschalen und Zubehör gewähren.
- Alles Zubehör rund um den Wasserfilter, wie z.B. Wasserhähne, Ersatzkartuschen, etc. ist von der Rabattierung ausgeschlossen.
- Das gleiche gilt auch für Reparaturen, z.B. von Photonengeräten, sowie Ersatzteile jeglicher Art.
- Zirbenherzen und -öle, Geschenkgutscheine und Bücher können nicht berücksichtigt werden.
- Alles Zubehör rund um die Trampoline ist ebenfalls ausgeschlossen: Klappbeine, Haltegriffe, etc.

- Jegliche Gerätemiete, sei es von LemBaLight, VitaFit oder anderen Produkten, die der gemeinsame Kunde ausprobieren kann, ist ausgeschlossen. Diese Miete soll viel mehr einen Kaufanreiz unterstützen insofern, als dass der Kunde am eigenen Leib spüren und erleben kann, wie ihm das entsprechende Produkt hilft. Das bedeutet konkret: Wenn ein Kunde bei ProLight erst ein Gerät mietet, um seine Kaufentscheidung reifen zu lassen, erhält er bei anschließendem Kauf seine Mietgebühr erstattet. Dem ProLight-Partner steht somit eine Provision auf den um diese Miete reduzierten Kaufpreis, z.B. bei LemBaLight aktuell 98,- Euro incl. MwSt., zu. Um dies zu vermeiden, hat der ProLight-Partner stets die Möglichkeit, seine eigenen Geräte zu vermieten. Die Preise hierfür sollen sich nach den jeweils aktuell gültigen bei ProLight richten. ProLight unterstützt seinen Partner gerne mit dem zur-Verfügung-stellen von juristisch geprüften Mietbedingungen.

Ebenso gilt: All diese hier genannten Produkte und Leistungen fließen nicht in die Berechnung der für das Folgejahr geltenden Rabattstufe, siehe (2.2), mit ein.

(3.3) Sonderstellung: Gerät ProLight LemBaVita

Für dieses Gerät ist keine Händlerspanne vorgesehen. Spricht ein ProLight-Partner eine Empfehlung eines Therapeuten aus, der sich hierfür interessiert und es kommt anschließend zum Kauf, so erhält der Partner nachfolgend eine Empfehlungsprovision in Höhe von 500,- Euro (ggfls. zzgl. MwSt.).

(3.4) Sonderstellung: Gerät ProLight LemBaLight

Aufgrund der Erfahrung, dass ein ProLight-Partner nur dann ausreichend aufklären und unterstützen kann, wenn er selbst seine Erfahrungen mit LemBaLight gemacht hat, kann der unter (2.2) genannte Rabatt nur solchen Partnern gewährt werden, die auch im Besitz eines eigenen Gerätes sind. Ersatzweise eignen sich hierfür auch alle anderen Biophotonen-Geräte: LemBaVita, ALPHA, ALPHAplus (beide aus der ersten Gerätegeneration bei ProLight). Entsprechend kauft ein ProLight-Partner seinen eigenen LemBaLight stets zum regulären und jeweils im Shop einsehbaren VK. Erst dann erhält er auf alle Verkäufe seiner Kunden den entsprechenden Rabatt, und zwar je nach Rabattstufe aus (2.2).

(3.5) Sonderstellung: Wasserfilter

Hier gilt das gleiche wie bei LemBaLight, der ProLight-Partner erhält erst dann einen Partner-Rabatt für einen verkauften Wasserfilter an seinen Kunden, wenn er selbst einen besitzt. Die Erfahrung zeigt, dass andernfalls die gesamte Aufklärungsarbeit samt Betreuung bei ProLight bleibt, da der Partner nicht weiß, wovon er spricht. Aufgrund des Umstands, dass der Wasserfilter kein hauseigenes ProLight-Produkt ist, kann auf einen verkauften Wasserfilter nur ein Rabatt von 20% gewährt werden, unabhängig davon, auf welcher Rabattstufe der ProLight-Partner im Moment steht.

(4) Einkaufsgutschein für ProLight-Partner

Verkauft ein ProLight-Partner einen LemBaLight bzw. Wasserfilter und ist nicht selbst im Besitz eines Gerätes nach (3.4 bzw. 3.5), so erhält er für die Empfehlung einen Einkaufsgutschein in Höhe von 120,- Euro brutto. Dasselbe gilt auch für Kunden.

§ 9 Mindestalter, Geschäftsfähigkeit

Die Aufnahme als selbstständiger ProLight-Partner erfordert ein Mindestalter von 18 Jahren sowie die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit.

§ 10 Partner-Antrag und -Vertrag

(1) Um ProLight-Partner werden zu können, weist der Antragsteller seine Tätigkeit als Unternehmer im Gesundheitswesen nach. Dies erfolgt üblicherweise mithilfe seines Gewerbescheins, welchen er als Kopie bei Antragstellung vorlegt. Bei Freiberuflern, wie z.B. Heilpraktikern, genügt das Zertifikat der HP-Erlaubnis. Zusätzlich zu solch einem Dokument reicht der ProLight-Partner bei Antragstellung seine geschäftliche Steuernummer ein. Es steht der ProLight frei zu entscheiden, ob sie einen Partnerantrag annimmt von einem Unternehmer, der nicht oder nur sehr weitläufig im Gesundheitswesen tätig ist.

Im Anschluss erhält der ProLight-Partner eine Partner-ID. Er hat diese, wo gefordert, bei sämtlichen Geschäftsabwicklungen anzugeben.

(2) Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme

ProLight führt ein Verzeichnis aller ProLight-Partner. Die Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme hierfür beträgt einmalig 38,- Euro incl. der ges. MwSt. Als kleines Dankeschön erhält der ProLight-Partner zum Zwecke der eigenen Erfahrungssammlung eine ProLight Energiekarte.

(3) Abwicklung

Der Antrag ist im Shop als Produkt angelegt. Mit Einkauf dieses Produkts anerkennt der ProLight-Partner diese Geschäftsbedingungen im Sinne eines Kaufmanns nach HGB §84 ff.

(4) Wohnsitz des Antragstellers

Der aus dem Partner-Vertrag hervorgehende Wohnsitz des Antragsstellers muss in einem Land liegen, in dem ProLight bereits aktiv tätig ist. Im Zweifel hat sich der Antragssteller bei ProLight über die Zugehörigkeit seines entsprechenden Landes zu informieren.

§ 11 Verbindliche Bestimmungen

(1) Einhaltung nationaler Gesetze

ProLight-Partner sind verpflichtet, sämtliche national gültigen Gesetze und Bestimmungen zu beachten, die sich in Verbindung mit der Geschäftsabwicklung von ProLight verbinden.

(2) Verkaufspraktiken

Der ProLight-Partner hat sich stets seriös und höflich zu verhalten und darf keinen Kaufzwang auf seinen Kunden ausüben. Die Erläuterungen der einzelnen Produkte müssen der Wahrheit entsprechen. Es dürfen keine Aussagen über therapeutische oder medizinische Wirkung der Produkte und Geräte getätigt werden („Heilaussagen“). Einem Kunden darf nicht empfohlen werden, eine evtl. laufende Therapie bei seinem Arzt zu unterlassen oder die Einnahme von ärztlich angewiesenen Medikamenten zu unterlassen.

(3) Schadloshaltung und Haftung

ProLight ist den ProLight-Partnern nicht zum Ersatz von Schäden und Aufwendungen verpflichtet, soweit diese nicht ursächlich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der ProLight zurückzuführen sind. Des Weiteren ist der ProLight-Partner verpflichtet, objektiv alles Erforderliche dagegen zu tun, ProLight durch seine Geschäftstätigkeit in die Gefahr von Forderungen Dritter sowie behördlicher Restriktionen zu bringen. Deshalb ist der ProLight-Partner verpflichtet, ProLight von Verbindlichkeiten freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, dass der ProLight-Partner seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ProLight verletzt hat.

(4) Für den Verkauf zugelassene Länder

Vertragserzeugnisse dürfen nur in denjenigen Ländern verkauft werden, in denen ProLight selbst aktiv tätig ist. Der Verkauf von Produkten in irgendeinem anderen Land ist generell untersagt. Im Zweifel hat sich der Partner bei ProLight über die Erschließung des jeweiligen Landes zu erkundigen. Handelt der ProLight-Partner jedoch ohne das Wissen von ProLight unter eigener Regie, haftet er persönlich für jegliche entstehende Konsequenzen. ProLight behält sich in diesem Fall das Recht auf entsprechende Konsequenzen, einschließlich der außerordentlichen Kündigung, vor.

(5) Wahrung des Ansehens von ProLight

ProLight-Partner dürfen durch ihre Handlungen dem Ansehen des Unternehmens ProLight GmbH, seinen Vertragserzeugnissen, anderen Partnern oder Markennamen keinen Schaden zufügen.

(6) Einhaltung der Bestimmungen

Der ProLight-Partner ist verpflichtet, alle Grundsätze und Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie deren evtl. Anhänge, einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für Folge-Regelungen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt von ProLight herausgegeben werden.

§ 12 Beschränkung auf eine Partnerschaft

(1) Eine Partnerschaft pro Person

Je (natürliche) Person kann nur ein ProLight-Partner-Vertrag geschlossen werden.

(2) Ehemalige ProLight-Partner

Handelt es sich beim Antragsteller um einen ehemaligen ProLight-Partner, müssen zur Annahme des Antrags durch ProLight die in (3) genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(3) Unternehmen und Partnerschaften

Es können sowohl natürliche Personen als auch Personengesellschaften ProLight-Partner werden. Anträge von Kapitalgesellschaften oder Partnerschaften werden nur unter bestimmten Voraussetzungen angenommen. Die ProLight-Partnerschaft lautet auf den Namen der natürlichen Person, und Zahlungen/Forderungen aus der Partnerschaft werden unter dem Namen und der Steuernummer des einzelnen ProLight-Partners geführt.

§ 13 Partnerschaft von Ehepartnern

(1) Verheiratete und in „eheähnlichen Verhältnissen“ lebende ProLight-Partner

Innerhalb eines verheirateten oder in sog. eheähnlichen Lebensverhältnissen lebenden Paares kann grundsätzlich nur ein Partner-Vertrag mit ProLight zustande kommen. Anderweitige Einzelfallregelungen sind nur nach Rücksprache mit ProLight möglich. Punkt (3) gilt entsprechend.

(2) Verantwortung für mitwirkende Personen

Für den Fall, dass in einer ProLight-Partnerschaft eine weitere Person ohne eigenen Partner-Vertrag unterstützend mitwirkt, sich als mitwirkende Person in dieser Partnerschaft deklariert, sich auf Einkommen und Erfolge durch diese Partnerschaft bezieht, oder von deren Mitwirkung das Unternehmen ProLight eine Mitteilung erhalten hat und diese Tatsache anerkennt, ist der ProLight-Partner, der den ProLight-Partnerantrag eingereicht hat, dafür verantwortlich, dass die in der Partnerschaft mitwirkende Person alle Regelungen und Geschäftsbedingungen für ProLight-Partner einhält.

(3) ProLight-Partnerschaften von Eheleuten – Haftung

Wird eine Partnerschaft von Ehepartnern gemeinsam geführt, haften diese als Gesamtschuldner. Erstellte Gutachten oder Provisionsabrechnungen gelten gegenüber beiden Ehepartnern als verbindlich, auch wenn diese nur an einen Ehepartner adressiert sind.

§ 14 Wiederaufnahme als ProLight-Partner

Für ProLight-Partner, die den unter § 8 genannten Jahres-Mindestumsatz nicht getätigt haben, erlischt die ProLight-Partnerschaft zum 01. Januar des Folgejahres automatisch mit sämtlichen resultierenden Konsequenzen. Vor allem bedeutet dies für den ehemaligen ProLight-Partner, dass anschließende Produkteinkäufe sodann zum Kunden-VK getätigt werden. Hierüber wird der ProLight-Partner zum jeweiligen Jahreswechsel informiert. Um eine neue Partnerschaft antreten zu können, muss der Partner lediglich einen neuen Antrag stellen. Es gelten die in § 10 genannten Bedingungen.

§ 15 Dauer des Vertrages

(1) Der Vertrag wird für eine Dauer von unbestimmter Zeit abgeschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt und besteht insbesondere dann, wenn eine Vertragspartei ihre vertraglichen oder diejenigen aus den Allgemeinen Bedingungen sich erschließenden Pflichten in einem so hohen Maße verletzt, dass der anderen Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist. Hierzu gehört insbesondere ethisches Verhalten den Kunden und Interessenten gegenüber.

(2) Die Erklärung der Kündigung bedarf der Schriftform. Eine per Einschreiben übermittelte Kündigung gilt auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellversuch fruchtlos verlaufen ist und dem Erklärungsempfänger eine Benachrichtigung über die versuchte Zustellung hinterlassen worden ist.

(3) Wird die ProLight-Partnerschaft wirksam gekündigt, kann ProLight über die ProLight-Partnerschaft frei und ohne die Entrichtung weiterer Entgelte frei verfügen.

§ 16 Abwicklung des Verkaufsverhältnisses

Die zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Einzelgeschäfte bleiben durch die Kündigung bzw. die Beendigung des Vertragsverhältnisses als solche unberührt. ProLight verpflichtet sich, den ProLight-Partner so lange mit Vertragserzeugnissen weiter zu beliefern, wie dies für die angemessene Aufrechterhaltung für den Geschäftsbetrieb des Partners bis zum Vertragsende erforderlich ist – sofern der ProLight-Partner zahlungsfähig und -willig ist.

§ 17 Vererbbarkeit und Übertragung der Partnerschaft

(1) Erbfolge

Verstirbt ein ProLight-Partner, geht die ProLight-Partnerschaft mit allen Rechten und Pflichten auf den überlebenden Ehepartner oder einen anderen gesetzlichen Erben über, sofern dieser 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig ist sowie das ProLight-Geschäft nach Übernahme aktiv zu betreiben beabsichtigt, was eine unternehmerische Selbstständigkeit voraussetzt. § 10 (1) gilt entsprechend. Wird durch die Erben eine solche Bestimmung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tode entschieden, kann ProLight über die ProLight-Partnerschaft frei und ohne die Entrichtung weiterer Entgelte frei verfügen.

(2) Anderweitige Übertragung

Eine Übertragung der ProLight-Partnerschaft kann bei besonderem Grund bei ProLight beantragt werden. Die Beantragung hat schriftlich zu erfolgen und kann nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung durch ProLight vollzogen werden. Der Verkauf einer ProLight-Partnerschaft ist generell untersagt. Bei Nichtbeachtung behält sich ProLight das Recht vor, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung.

§ 18 Zurückgeben von Produkten bei Kündigung des Vertragsverhältnisses

Wird das Vertragsverhältnis zwischen dem ProLight-Partner und ProLight gekündigt, so ist der ProLight-Partner nicht dazu berechtigt, bereits erworbene Vertragserzeugnisse oder andere Produkte an das Unternehmen ProLight zurückzugeben. Er erhält daneben weder Kaufpreise zurückerstattet, noch kann er Ausgleichs- oder Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 19 Werbung und Promotion

(1) Werbung etc.

Für Werbemaßnahmen wie das Erstellen oder die Ausstrahlung von Video- oder Audioaufnahmen, Fernsehwerbung etc. durch den ProLight-Partner ist die ausdrückliche, schriftliche Genehmigung durch ProLight erforderlich.

(2) Telefon- und Branchenbuch

ProLight-Partner können sich im Telefon- oder/und Branchenbuch unter der Überschrift „Selbständiger ProLight-Partner“ eintragen lassen. Es darf jedoch nur Name, Adresse und Telefonnummer aufgeführt sein. Werbeanzeigen in den Gelben Seiten dürfen nicht gegen die Werberegeln von ProLight und die Bestimmungen zum Gebrauch des Begriffs „ProLight“ verstoßen. Das ProLight-Firmenlogo und/oder -Markenzeichen dürfen nur gemäß den genehmigten Werbeanzeigen benutzt werden.

(3) Genehmigte Anzeigen und Werbematerial

ProLight ist bestrebt, den ProLight-Partnern effektives Werbematerial und Verkaufshilfen zu Werbezwecken und zur Förderung ihres Geschäftes zur Verfügung zu stellen. Ein ProLight-Partner kann aber auch seine eigenen Anzeigen entwerfen, vorausgesetzt, sie entsprechen der Wahrheit und sind inhaltlich korrekt, enthalten keine Aussagen über therapeutische oder medizinische Wirkung der Produkte und Geräte („Heilaussagen“), bieten kein Angestelltenverhältnis an und erfüllen alle Regeln und Grundsätze für Anzeigenschaltung und Werbung. Jeder ProLight-Partner kann eigene Vorschläge zur Genehmigung bei ProLight einreichen. Druck und Veröffentlichung von eigens gestalteten Produkt-Flyern oder Prospekten von ProLight-Geräten oder –Produkten ohne vorherige Genehmigung ist untersagt.

(4) Internet/Social Media

Bei Werbung über Internet bzw. „soziale Netzwerke“ müssen sich die ProLight-Partner an alle Werberegeln und Grundsätze halten. Einzelheiten über die Bewilligung zur Nutzung des Internet für Werbezwecke sind bei ProLight erhältlich.

(5) Anbieten der Produkte bei Versteigerungen

Einem ProLight-Partner ist es nicht gestattet, jegliche Art von Vertragserzeugnissen in einer Art zum Verkauf anzubieten, dass er Gebote hierfür sammelt oder erhält. Dies beinhaltet auch das Sammeln oder Erhalten von Geboten für ProLight-Vertragserzeugnisse im Internet, unabhängig davon, ob es sich um die Homepage eines ProLight-Partners, eine kommerzielle Versteigerungsseite oder irgendeine andere Homepage handelt.

§ 20 Verwendung von Handelsbezeichnungen, Warenzeichen und Firmenlogo

(1) Allgemein

Die Verwendung der Handelsbezeichnungen, Warenzeichen und Firmenlogo von ProLight auf Drucksachen aller Art ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Unternehmens gestattet. Der Name „ProLight“, Markennamen, Warenzeichen und Design der Produktetiketten sind zur Vermeidung von Missbrauch rechtlich geschützt. ProLight behält sich das Recht auf Rücknahme einer Ausnahmegenehmigung nach eigenem Ermessen vor. Ein Warenzeichen (oder Firmenzeichen) ist ein Name oder Symbol, das ausschließlich von ProLight benutzt werden darf. Das Symbol ist ein ProLight-Warenzeichen. Auch die Namen von ProLight-Vertragserzeugnissen sind Warenzeichen in diesem Sinne.

(2) Titel auf Briefumschlägen und Briefpapier

Auf Briefpapier oder Briefumschlägen, Türschildern usw. dürfen nur folgende Informationen erscheinen:

- a) Der Name „ProLight“ in einfacher Blockschrift, eventuell mit dem ProLight-Logo, gefolgt von „Selbständiger Partner, Beratung und Verkauf“ oder „Selbständiger ProLight-Partner“
- b) Hat der ProLight-Partner die Ausbildung zum Heilberater an der ProLight-Akademie erfolgreich absolviert, so ist er alternativ dazu berechtigt, auch den Wortlaut „Heilberater“ auf seinen Werbemitteln anzugeben.
- c) Name, Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mailadresse. Freigegebene Werbeslogans können benutzt werden.

(3) Anschrift

Die Firmenanschrift von ProLight darf von ProLight-Partnern nicht auf deren Geschäftspapieren oder anderen Werbematerialien angegeben oder verwendet werden.

(4) Verwendung des Namens ProLight in Stellenanzeigen

Für das Schalten von Stellenanzeigen in Verbindung mit der Nutzung des Namens ProLight hat der ProLight-Partner vorher mit ProLight Kontakt aufzunehmen.

(5) Firmen- und Warenzeichen als Werbemittel

Mit Ausnahme der bei ProLight erhältlichen Artikel dürfen Firmen- und Warenzeichen nicht zu Werbezwecken auf andere Materialien oder Gegenstände aufgebracht werden.

§ 21 Copyright

(1) Verstöße gegen Copyright

Jegliche Vervielfältigung von Drucksachen, ob vollständig oder auszugsweise, Hörkassetten, Video- und Filmaufnahmen, die von ProLight hergestellt wurden, ist nicht gestattet, es sei denn, ProLight erteilt eine schriftliche Genehmigung. Diese Materialien unterliegen Copyright und sind zugunsten von ProLight rechtlich geschützt.

(2) Erlaubnis zur Vervielfältigung

Möchte ein ProLight-Partner Artikel oder anderes Material aus dem offiziellen ProLight-Begleitmaterial wie beispielsweise Info-CD's, Produktbroschüren oder Informationsmaterialien vervielfältigen, benötigt er zuvor eine schriftliche Genehmigung von ProLight. Es muss sich um vollständige und exakte Reproduktionen handeln, die den folgenden Hinweis enthalten: „Wiedergabe mit Erlaubnis von ProLight. Alle Rechte an dem Namen „ProLight“, Firmen- und Warenzeichen sowie Markennamen sind Eigentum der ProLight GmbH.“

§ 22 Verjährung

Gegenseitige Ansprüche verjähren innerhalb einer Frist von 24 Monaten, soweit zulässig. Bei längeren Verjährungsfristen gilt die gesetzliche Frist.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Klauseln dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwa vorhandene Regelungslücken des Vertrages.

§ 24 Schriftformerfordernis, Gerichtsstandvereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.
- (2) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag oder den hieraus hervorgegangenen Einzelgeschäften ist der Sitz von ProLight.

§ 25 Änderung dieser Geschäftsbedingungen

- (1) ProLight behält sich das Recht vor, diese AGB zur Aufrechterhaltung und Förderung des Geschäftsbetriebes abzuändern oder zu ergänzen. In diesem Fall wird dem ProLight-Partner die neu gültige Version auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. Ab dem Versanddatum hat der ProLight-Partner bei Nicht-Akzeptieren für die Dauer von 2 Wochen das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
- (2) Nach Ablauf der Frist von 2 Wochen gilt die neu erschienene, entsprechend ergänzte oder abgeänderte Version der Geschäftsbedingungen als stillschweigend anerkannt.